

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00891 vom 10. August 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00891

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00891 du 10 août 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00891 del 10 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Die 2008 geborene X.____ leidet am Geburtsgebrehen 387 (angeborene Epi lepsie) gemäss Anhang zur Verordnung über Geburtsgebrehen (GgV -Anhang), weswegen ihre Eltern sie am 17. August 2017 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug anmeldeten (Urk. 6/1). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, holte in der Folge beim Spital Z.____ einen Arztbericht ein (Urk. 6/4) und teilte der Mutter der Versicherten am 31. Oktober 2017 mit, dass sie die Kosten für die Behandlung des Geburtsgebrehens und die ärztlich verordneten Behandlungsgeräte in einfacher und zweckmässiger Ausführung vom 21. August 2016 bis am 31. August 2021 übernehme (Urk. 6/5).

Im weiteren Verlauf erteilte die IV-Stelle Kostengutsprache für Ernährungsberatung und eine ketogene Diät nach ärztlicher Verordnung (Urk. 6/13) .

E in Gesuch um Hilfenentschädigung hingegen wurde mit Verfügung vom 24. Juni 2019 abgewiesen (Urk. 6/26). Mit Schreiben vom 4. April 2019 ersuchten die Eltern der Versicherten um Zusprechung eines monatlichen oder jährlichen Ergänzungsbeitrages, da die Diät nicht ohne zusätzliche teure kohlenhydratarme Produkte durchführbar sei (Urk. 6/21). Die IV-Stelle holte daraufhin beim Spital Z.____ weitere Informationen zu den

Zusatzkosten der ketogenen Diät ein (Urk. 6/32) und legte die Sache dem Regionalärztlichen Dienst (RAD) zur Stellungnahme vor (Urk. 6/35). Mit Vorbescheid vom 4. Oktober 2019 stellte die IV-Stelle die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 6/36). Nachdem am 31. Oktober 2019 gegen den vorgesehenen Entscheid Einwände erhoben worden waren

(Urk. 6/39) ,

wies die IV-Stelle das Begehren mit Verfügung vom 13. November 2019 ab (Urk. 6/42 = Urk. 2).

E. 1.1

Versicherte haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrehen (Art.

E. 1.2

Bei einem Kreisschreiben handelt es sich um eine von der Aufsichtsbehörde für richtig befundene Auslegung von Gesetz und Verordnung. Die Weisung ist ihrer Natur nach keine Rechtsnorm, sondern eine im Interesse der gleichmässigen Gesetzesanwendung abgegebene Meinungsäusserung der sachlich zuständigen Aufsichtsbehörde. Solche Verwaltungsweisungen sind wohl für die Durchführgsorgane, nicht aber für die

Gerichtsstanzzen verbindlich (BGE 118 V 206 E.

4c, vgl. auch 123 II 16 E. 7, 119 V 255 E. 3a mit Hinweisen). Das Gericht soll sie bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall an gepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Es weicht andererseits insoweit von den Weisungen ab, als sie mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind (BGE 123 V 70 E. 4a mit Hinweisen). 2.

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob die Mutter der Versicherten, Y. ____, als deren gesetzlich e Vertrete rin am 11. Dezember 2019 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Beschwer de gegnerin sei zu verpflichten, die Kosten für die ketogene Diät zu übernehmen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 30. Januar 2020 schloss die Beschwer degegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), worüber die Beschwerde führerin mit Verfügung vom 31. Januar 2020 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung vom 13. November 2019 dahingehend, dass sie nur die Kosten für die Diät-Produkte gemäss Liste im Anhang 2 des Kreisschreibens über die medizinischen Eingliederungs massnahmen der Invalidenversicherung (KSME) berücksichtigen könne. Die Kosten für andere Produkte könnten nicht übernommen werden (Urk. 2 S. 2).

In der Beschwerdeantwort ergänzte sie, dass gemäss Anhang 2, Beilage 1 lit. a) und d) des KSME Pauschalbeträge für eine Spezialdiät lediglich bei Gliadinintoleranz gewährt würden. Im Umkehrschluss werde bei anderen Geburtsgebrechen keine Spezialdiät übernommen. Deshalb könne sie im vorliegenden Fall keine Beiträge an die ketogene Diät übernehmen (Urk.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin liess ausführen, für sie sei die Abweisung des Begehrens nicht nachvollziehbar. Es sei nicht glaubhaft, dass die Beschwerdegegnerin die am 3. Oktober 2019 eingegangene Auflistung der Zusatzkosten seriös geprüft habe, da sie bereits am nächsten Tag den Vorbescheid erlassen habe. Die Beschwerdegegnerin habe

die Kosten für die ketogene Diät zu übernehmen. Zur medizinischen Begründung verwies sie auf das beiliegende Schreiben

von Dr.

med. A. ____, Oberärztin am Spital Z. ____, vom 12. Dezember 2019 (Urk. 1 S. 2, vgl. Urk. 3/4) . 3.

E. 3

GgV).

E. 3.1

Im Bericht vom 7. September 2019 der Abteilung für Klinische Neurophysiologie/EEG des Spitals Z. __ (Urk. 6/4/5-7) nannten Prof. Dr. med. B. ____, Leitender Arzt, und Dr. med. C. ____, Assistenzärztin, als Diagnose eine idiopathisch generalisierte Epilepsie

(Differentialdiagnose : Glucose-Transporter-Defekt)

mit/bei - Anfallssemiologie: - kurze Absenzen - ähnliche Zustände mit starrem Blick, ausdruckslosem Gesicht und vereinzelt oralen Automatismen - zumeist ans Aufwachen gebundene Episoden mit psychomotorischer Verlangsamung und wirrem Sprechen über wenige Minuten - prolongiertes Ereignis (ca. 3 h) mit psychomotorischer Verlangsamung, Hypersalivation, eingeschränkter verbaler Kommunikationsfähigkeit, Nesteln, wirrem Sprechen und Agitiertheit im Juni 2017 - anamnestic grobmotorischer Ungeschicklichkeit - Schulschwierigkeiten mit integriertem Förderbedarf in Mathe und Deutsch

Zum aktuellen Zeitpunkt sei die Prognose nicht absehbar, bei fehlender wesentlicher Befundbesserung sei bei der nächsten Verlaufskontrolle eine genetische Diagnostik auf einen Glukosetransporterdefekt

angezeigt. Gestützt darauf erfolgte die Kostengutsprache der Beschwerdegegnerin für medizinische Massnahmen vom 3

E. 5

S. 1 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.